

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der FDP, Drucksache 16/2885,
„Gesetz zur chancengleichen Ausgestaltung der Errichtungsbedingungen
und Teilstandortbildung von allgemeinbildenden weiterführenden Schulformen
in Nordrhein-Westfalen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“**

- Anhörung von Sachverständigen im Landtag am 20. November 2013 -

Vorauszuschicken sind drei Entwicklungen, die bei den Ausführungen zu beachten sind:

1. Wir haben in Nordrhein-Westfalen ein mehrgliedriges Schulsystem, das einerseits vom Rückgang der Schülerzahlen - insbesondere an Hauptschulen - und andererseits von Neugründungen - insbesondere im Bereich der Gesamtschulen und der Sekundarschulen - gekennzeichnet ist.
2. Auf Grund der demographischen Entwicklung kommen insbesondere im ländlichen Bereich durch den erheblichen Rückgang von Schülerzahlen und verändertes Schulwahlverhalten auch Realschulen und Gymnasien mit ihren Schülerzahlen in Größenordnungen, die die eigenständige Existenz gefährden oder auch schon zur Schließung geführt haben.
3. Wir haben Schulformen, die ihrer Konzeption nach schon auf Heterogenität der Schülerschaft angelegt sind – Gesamtschulen und Sekundarschulen – und solche, die eher eine homogenere Schülerschaft haben (sollen) – Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien. Doch auch in den zuletzt genannten Schulformen ist tendenziell eine Zunahme der Heterogenität, eine Verschiebung, zu verzeichnen.

Zu begrüßen ist aus pädagogischen Gründen, dass die Klassenfrequenzen in den Gesamtschulen und Sekundarschulen schon auf 25 gesenkt worden sind. Das kommt der Förderung der heterogenen Schülerschaft entgegen. Bisher ist geregelt, dass bei einer Fünfzügigkeit von Sekundarschulen bzw. einer Sechszügigkeit von Gesamtschulen zwei Parallelklassen an einem Teilstandort geführt werden können – vertikale Gliederung -, wenn dadurch das einzige schulische Angebot in einer Gemeinde sicher gestellt werden kann. Diese Regelung wird derzeit so ausgelegt, dass am Teilstandort bei Zweizügigkeit mindestens 50 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden müssen. Die starre Regelung bzw. auch Interpretation durch die Schulaufsicht reicht in ländlichen Regionen zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Schulwesens in der Sekundarstufe I nicht aus. Aus Haushaltsgründen ist es verständlich, dass die Durchschnittszahl von 25 nicht deutlich unterschritten werden sollte. Hier ist jedoch eine Bandbreitenregelung anzustreben, die den Bestand von Dependancen auch dann sichert, wenn in der Summe nur 40 Schülerinnen und Schüler für zwei Klassen vorhanden sind. Ggf. muss es auch zu interkommunalen Abstimmungen kommen, um diese Mindestzahl zu erreichen. Jedenfalls ist es für 9-10jährige Fünftklässler kaum zumutbar, täglich 20 km

Schulweg oder mehr zurücklegen zu müssen. Daher sind weitergehende flexible Regelungen zur Bildung von Teilstandorten bei Gesamtschulen und insbesondere Sekundarschulen zu machen. Die Schulträger benachbarter Gemeinden sollten angehalten sein, das Angebot bei sich verändernden Schülerzahlen flexibel aufeinander abzustimmen, d.h. nicht Regelungen für Jahrzehnte zu schaffen, sondern entsprechend der demographischen Entwicklung und der getroffenen Schulformwahl durch die Eltern ein wohnortnahes Bildungswesen aufrecht zu erhalten. Die Schulaufsicht sollte gehalten sein, moderierend für den Erhalt eines wohnortnahen Bildungswesens einzutreten, die Nutzung flexibel geschaffener rechtlicher Bedingungen sollte als notwendige Voraussetzung dazu beizutragen. – Die Problematik der Gefährdung von Dependancen bei starren Vorgaben ist schon heute Realität – siehe Kreis Höxter. (→ Fragen 1,2,3, 7)

Teilstandortlösungen führen im Wesentlichen zu mehr Organisationsaufwand und für die Lehrerinnen und Lehrer zu höherem Zeitaufwand durch Standortwechsel, so dass hier Ressourcen vorgehalten werden müssen. Pädagogisch sind bei wenigen parallelen Zügen und vorgegebenen Ressourcen (sprich Lehrerwochenstunden) sicherlich nicht alle wünschenswerten äußeren Differenzierungsmaßnahmen durchzuführen. Auf jeden Fall sollten Kinder im ländlichen Raum, die von dieser Problematik betroffen sind, nicht gegenüber Kindern in größeren Städten benachteiligt werden. Das kulturelle und Freizeitangebot ist schon geringer, so darf das schulische Angebot nicht hinter dem städtischer Regionen zurückbleiben. Daher ist bei der Ressourcenverteilung – konkret der Stellenzuweisung – durch das Land flexibler als bisher zu verfahren. Auch eine reine Kreiszuordnung von Stellen in jedem Schulkapitel berücksichtigt nicht die konkrete Lage vor Ort, sondern benachteiligt auf Grund unterschiedlicher Größen bestimmte Regionen. Eine leichte Ressourcenerhöhung – z.B. aus dem Stellengewinn des 8-jährigen Gymnasiums – ist für ein wohnortnahes Schulangebot unabdingbar. (→ Fragen 4,5,6)

Bei einem Übergangsverhalten von rund 40 % zu den Gymnasien des Landes ist diese Schulform zurzeit die beliebteste. Daher muss dem Elternwillen entsprechend und der betroffenen Kinder wegen ein flächendeckendes gymnasiales Angebot aufrecht erhalten werden. In Regionen mit starkem Bevölkerungsrückgang ist die eigenständige Existenz aller Gymnasien nicht aufrecht zu erhalten. Auch wird es zunehmend zu Zusammenlegungen und Kooperationen kommen müssen. Daher ist die im Gesetzentwurf beantragte Gleichstellung der Gymnasien mit Gesamtschulen nur konsequent. Allerdings sollte beachtet werden, dass die Schülerschaft der Gymnasien – bei allen Veränderungsprozessen – noch deutlich homogener ist als bei Gesamtschulen. Deshalb können Gymnasien mit geringerer Zügigkeit aufrecht erhalten werden als Sekundarschulen oder Gesamtschulen. Für eine vertikale Gliederung an mehreren Standorten ist eine Sechszügigkeit für Sekundar- und Gesamtschulen sinnvoll, für Gymnasien jedoch zu hoch, eine Vierzügigkeit würde mit je zwei Zügen in der Sekundarstufe I ausreichen. In der Sekundarstufe II sollten solche Gymnasien dann von einer möglichen horizontalen Gliederung Gebrauch machen können bzw. die Oberstufen an einem Standort konzentriert sein. Es sollte also durchaus möglich sein, in der Sekundarstufe I Dependancen mit mindestens je zwei Parallelzügen zu fahren (vertikale Gliederung), in der Sekundarstufe II horizontal zu gliedern. Weitere Fahrwege sind Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II eher zuzumuten als denen der Sekundarstufe I. Wären solche Gestaltungsspielräume schon in der Vergangenheit vorhanden gewesen, hätten z.B. im Kreis Höxter nicht zwei Gymnasien auslaufend geschlossen werden müssen. Den

Kommunen sollten hier entsprechende Gestaltungsspielräume auch über Gemeindegrenzen hinweg eingeräumt werden.

Es ist auf Grund der demographischen Entwicklung und der inzwischen geschaffenen Vielfalt von Schulformen und Bildungswegen in Nordrhein-Westfalen für die Zukunft weniger von Neugründungen von Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien auszugehen. Vielmehr geht es um die Existenzsicherung bestehender Systeme. Zur Erhaltung der Vielfalt sollten daher alle Schulformen nicht gleiche, sondern vergleichbare Bedingungen erhalten. Um Benachteiligungen gerade in ländlichen Regionen zu vermeiden, sollten Mindestfrequenzen gesenkt und die Hürden für die Errichtung von Teilstandorten gesenkt werden. Dazu sind allerdings auch die notwendigen – leicht erhöhten – Personalressourcen bereitzustellen. Die ergeben sich jedoch aus dem Demographiegewinn und dem Übergang zum 8-jährigen Gymnasium.

Zusammenfassung in Kernthesen:

- Vergleichbare Bedingungen sind für alle Schulformen hinsichtlich horizontaler und vertikaler Gliederung zu schaffen - Gesetzentwurf ist daher grundsätzlich sinnvoll.
- Mindestgrößen für Sekundarschul- und Gesamtschuldependancen müssen zur Aufrechterhaltung eines wohnortnahen Schulangebotes gesenkt werden.
- Gymnasien müssen auf Grund der homogeneren Schülerschaft die Möglichkeit zur Teilstandortbildung bereits ab vier Parallelzügen erhalten.

Heinz-Werner Klare